

vom 1. Juli 1823 suspendirt und demselben eine Vermehrung der Stimmen bewilligt werde, fand einstimmig keine Berücksichtigung.

April.

April.

1. Der pommerische Landtag wird geschlossen.
2. Der Missionsprediger Pauli weiht in Berlin das neue zum anglikanischen Kultus bestimmte Bethaus ein. Abwechselnd soll in englischer und deutscher Sprache der Gottesdienst gehalten werden.
3. Der preussische Landtag beschließt, bei dem Könige darauf anzutragen, dass die Abtretung der Patrimonialgerichtspflege an Königl. Gerichte definitiv oder auf Kündigung unter den früher bestandenen erleichternden Bedingungen wiederum gestattet werden möge. — Der sächsische Landtag lehnt den Antrag, dass dem Handels- und Fabrikwesen in den Städten und auf dem platten Lande eine besondere Vertretung auf dem Landtage eingeräumt werde, einstimmig ab. Ein fernerer Antrag: dass die Zahl der städtischen Deputirten auf dem Landtage vermehrt werde, weil der dritte Stand (Städte) gegen die andern Stände zu wenig vertreten sei, wird mit großer Majorität verworfen, weil die Erfahrung gelehrt habe, dass die Vertretung der Städte immer hinreichend gewesen sei. Ein Antrag auf Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes wird ebenfalls nicht angenommen; sämtliche Mitglieder des ersten und zweiten Standes stimmten gegen, sämtliche Mitglieder des dritten und vierten Standes für denselben.
4. Der preussische Landtag beschließt einstimmig dem Könige die Bitte vorzutragen: 1. die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes anzuordnen und 2. den Ständeversammlung.

gen eine auf dem Principe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit basirte Civilgerichts- und Kriminal-Ordnung zur Begutachtung zu überweisen und falls die Revision der allgemeinen Landesgesetze eine Reform des civilrechtlichen Verfahrens in gewünschter Weise nicht sobald erlaube, zunächst wenigstens die Kriminalordnung, als den wichtigern Theil des Gerichtsverfahrens, nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit umarbeiten zu lassen.

Dr. Häring (W. Alexis) in Berlin hat in Folge einer Beschwerdebefrist an den König über die Berliner Censur, welche mehre seiner für die Wossische Zeitung bestimmte Artikel beanstandet hatte, folgende Kabinettsordre zur Antwort erhalten: „Ich habe Ihre Eingabe vom 25. v. M. empfangen und geprüft. Die Censoren des mit derselben eingereichten Artikels für die Zeitung haben bei Behandlung desselben nicht gegen die Censurvorschriften gefehlt, es ist also kein Grund zur Beschwerde wegen der gestrichenen Stellen vorhanden. Staubten Sie wegen ungebührlicher Verzögerung sich beklagen zu müssen, so war diese Klage zuerst an den Minister des Innern zu richten. Mit Widerwillen habe ich einen Mann von Ihrer Bildung und literarischen Bekanntheit durch jenen Artikel unter der Klasse berer gefunden, die es sich zum Geschäft machen, die Verwaltung des Landes durch hohle Beurtheilung ihres nicht von ihnen begriffenen Geistes vor der großen meist urtheillosen Menge herabzusetzen und dadurch ihren schweren Beruf noch schwerer zu machen. Von Ihrer Einsicht, wie von Ihrem Talente hätte ich Anderes erwartet und sehe Mich ungern enttäuscht.“

6. Der posensche Landtag nimmt die Königl. Proposition vom 27. März in Betreff des Chausseebaues (siehe unterm 27. März) mit Dank an und erklärt sich zur Uebernahme der in derselben aufgestellten Bedingungen bereit.

7. Der preussische Landtag beschließt einstimmig, den König um Gestattung der Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen mit der Maßgabe zu bitten, daß diese nur den Städten zu Theil werden möge, welche ausdrücklich darauf antragen, daß nur stimm- und wahlfähige Bürger zu den Versammlungen zugelassen werden mögen und daß auch in diesen Städten den Stadtverordneten die Befugniß bleibe, in diskreten Fällen Zuhörer von den Versammlungen auszuschließen. —
8. Der posensche Landtag beschließt mit 42 gegen 2 Stimmen dem Könige vorzustellen, daß der Mangel an der polnischen und der deutschen Sprache kundigen Beamten zur Belästigung und zum großen Nachtheile der Einsassen noch immer fühlbar sei und den König zu bitten: 1. Befehl zu erlassen, daß in allen Fällen an die polnischen Einsassen die Verfügungen der Administrationsbehörden in beiden Landessprachen so erlassen würden, daß die polnische Redaktion neben der deutschen stehe und von der Behörde mit vollzogen werde; 2. zu verordnen, daß in den mehr ausschließlich polnischen Kreisen vor Allem beider Landessprachen kundigen Beamte angestellt würden, bis nach und nach auch in den übrigen Kreisen dem Bedürfnisse in dieser Beziehung ein Genüge geschehen könne. — In derselben Plenarsitzung beschließt der Landtag, in Folge eines Antrages der Stadt Posen, einstimmig den König um Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen in denjenigen Städten zu bitten, die ihre Nothwendigkeit einsehen und sie beschließen, und (mit 35 gegen 7 Stimmen) Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen und (mit 37 gegen 5 Stimmen) Oeffentlichkeit der ständischen Versammlungen in den Kreisen zu beantragen.
8. In der Plenarsitzung des preussischen Landtages wird eine von vielen Einwohnern Königsbergs eingereichte Petition

April.

um Erhaltung der Gewissens- und Herstellung der
Lehrfreiheit berathen. Der Ausschuss hatte zunächst die Frage
in Erwägung gestellt, ob wirklich gegründete Veranlassung zu
der Besorgniß vorliege, daß Seitens des Gouvernements die
Beschränkung der Gewissens- und Lehrfreiheit beabsichtigt werde.
Um hierüber zu einer klaren Anschauung zu gelangen, waren
mehrere öffentliche Reden des Kultusministers, der Inhalt einiger
der öffentlichen Meinung nach unter dem Einflusse des Gouver-
nements stehenden Zeitschriften, das Ehescheidungsgesetz und die
darauf Bezug habenden Petitionen vieler Geistlichen, die Ge-
sinnungen der neuerdings angestellten Professoren der Theologie,
das Verhältniß des Gouvernements zu dem Bischofe von Jeru-
salem, sowie das von jenem beobachtete Verfahren bei Auswahl
und Anstellung der jungen Geistlichen in Erwägung gezogen
worden. Aus allen hier ausführlich erörterten Umständen hatte
der Ausschuss fast einstimmig die Ueberzeugung gewonnen, daß
Seitens der Staatsbehörden eine pietistisch-orthodoxe Richtung
in der Auffassung der Lehren des Christenthums entschieden be-
günstigt werde, daß dieserhalb die Befürchtung, man beabsichtige,
die Glaubens- und Lehrfreiheit zu untergraben, nicht allein ge-
rechtfertigt sei, sondern auch bereits im Volke tiefe Wurzeln ge-
schlagen habe. Die daraus hervorgegangene Beunruhigung sei
um so größer, da, als ein kostbares Vermächtniß des großen
Friedrich, eine geistesfreie Anschauung vom Christenthume im
Volke entschieden vorherrschend, von demselben als ein Pallas-
dium des Fortschreitens betrachtet und als überaus theures Gut
gehegt werde. Der Ausschuss hatte demnach vorgeschlagen, dem
Könige mittelst Denkschrift „die Befürchtungen des Landes vor-
zutragen und Allerhöchsten Orts geeignete Mittel zur Beruhi-
gung der Gemüther und zur Bewahrung der Lehr- und Ge-
wissensfreiheit zu erbitten.“ Bei der in der Plenarsitzung statt-
findenden Debatte findet der Antrag des Ausschusses lebhafteste

Unterstützung. Die Befürchtungen des Landes vor anstrebender Priesterherrschaft und vor Gefährdung des großen Vermächtnisses der Geistes- und Gewissensfreiheit, dem Preussen seinen Ruhm und seine Stellung in der Welt verdankt, seien wohlbegründet, sie seien Thatsachen und es gezieme preussischen Ständen, ja es sei ihre heiligste Pflicht, diese frei und offen ihrem Könige vorzutragen. Andererseits wird bestritten, dass die angeführten, doch auch einer andern Deutung fähigen Thatsachen in solcher Bestimmtheit vorliegen, um den vom Ausschusse vorgeschlagenen ersten Schritt zu rechtfertigen. Der Landtag spricht sich schließlich mit großer Majorität dahin aus: „dass zwar eine Anzahl evangelischer Geistlichen von hierarchischen Bestrebungen nicht frei zu sprechen seien, dass die Begünstigung der orthodox-pietistischen Richtung des Gouvernements sich nicht verkennen lasse, dass deshalb Befürchtungen wegen beabsichtigter Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit vielfach verbreitet wären, dass es jedoch nicht an der Zeit sei, diese mittelst Denkschrift zur Allerhöchsten Kenntniss zu bringen, da man von der Weisheit des Königs erwarten dürfe, Allerhöchstderselbe werde die freie Presse seinem Volke nicht vorenthalten, am allerwenigsten aber dieselbe auf dem Gebiete der freien wissenschaftlichen Forschung in irgend einer Weise beschränken wollen, wodurch dann jede Besorgniss vor Geistes- und Gewissenszwang von selbst in sich zerfalle.“ —

9. Der preussische Landtag beschließt mittelst Denkschrift den König zu bitten, dass Allerhöchstderselbe Bedacht nehmen möge, seinem getreuen Volke „volle Pressfreiheit zu gewähren und dieselbe durch ein Pressgesetz zu sichern, dass vor der Emanirung dieses Gesetzes der verfassungsmäßige Beirath der Stände erfordert werden möge, indem dasselbe tief in die persönlichen Verhältnisse des Volkes in materieller und geistiger Beziehung eingreife.“ Da die Gewährung der Pressfreiheit für

April.

jetzt aber in den bestehenden Bundestagsbeschlüssen Behinderung finden dürfte, so beschließt der Landtag: „für die Zeit bis zur Beseitigung dieses Hindernisses den König allerunterthänigst darum zu bitten: 1. dass alle Beschränkungen der Presse aufgehoben werden möchten, welche nicht durch die Bundestagsbeschlüsse vom Jahre 1819 geboten sind, um so mehr, als alle früher bestandenen Veranlassungen zu größeren Beschränkungen aufgehört haben; 2. dass die durch die alsdann bestehen bleibenden gesetzlichen Bestimmungen noch nothwendige Censur nur wissenschaftlich gebildeten und durch eine äußerlich gesicherte Stellung unabhängigen Männern anvertraut werde; 3. dass die Untersuchung und Entscheidung etwaniger Beschwerden über diese Censoren nicht einzelnen Staatsbeamten, sondern einer ebenfalls aus wissenschaftlich gebildeten unabhängigen Männern formirten Censur-Instanz anzuvertrauen, dass aber die Bildung einer solchen in jeder Provinz für die richtige Beurtheilung der Verhältnisse und die Vermeidung jeder Verzögerung besonders wünschenswerth sein würde.“

Der posensche Landtag beschließt, einen Antrag, den Juden die bürgerlichen Rechte im vollen Sinne des Wortes zu gewähren, der Berathung des künftigen Landtages vorzubehalten. Bei der großen Wichtigkeit dieses Gegenstandes reicht die Zeit nicht hin, dieselben gründlich zu erörtern, da alle Berathungen geschlossen werden sollen.

Der westphälische Landtag wird geschlossen.

10. Der sächsische Landtag lehnt einen Antrag auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens ab. —

In der Plenarsitzung des preussischen Landtages wird der Antrag der Stadt Königsberg und der Stände des Kreises Insterburg „auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages in der Art, dass den Wäh-

April.

tern der Abgeordneten der Zutritt nach der Maßgabe des Raumes gestattet werde," berathen. Zu Gunsten dieses Antrages werden im Wesentlichen dieselben Gründe angeführt, welche bereits der vorige Provinzial-Landtag dem Könige vorzutragen sich erlaubt hat. Da diese Allerhöchsten Orts nicht für zureichend erachtet worden, so glaubt der Landtag, sich eine Wiederholung der Bitte, die ohne neue Motive nicht zulässig ist, nicht gestatten zu dürfen. Da indessen das Bedürfniss immer noch vorliegt, den Kommittenten die Ueberzeugung von den Leistungen ihrer Abgeordneten zu verschaffen, dasselbe überdies durch die vorliegenden Petitionen in seiner ganzen Dringlichkeit dargelegt worden, so beschließt der Landtag, dem Könige die Bitte vorzutragen, „zu gestatten, dass in den gedruckten Landtagsverhandlungen die Namen der Redner angegeben werden dürfen.“ Dem zweiten vom Ausschusse unterstützten Vorschlage „dass auch in den Zeitungen die Namen der Redner angeführt werden mögen“ stimmte die Majorität des Landtages nicht bei.

Der brandenburgische Landtag beschließt nach Beendigung der Berathung des Strafgesetzentwurfes den König zu bitten, das neue Strafgesetz nicht eher publiciren zu lassen, als bis mit demselben zugleich auch die Kriminalordnung emaniren könne.

11. In Danzig veranlasste das Verfahren einiger Kaufleute, ihr stromwärts bezogenes Getreide aus den Stromfahrzeugen unmittelbar in die Seeschiffe überladen zu lassen, einen Aufstand der Arbeiter, welche durch den allgemeinen Gebrauch, nach welchem das Getreide auf die Speicher getragen, auf- und abgemessen und wieder zur Verladung herabgetragen wurde, ihren Unterhalt erwerben. Durch Einschreiten der Garnison, wobei es nicht ohne Blutvergießen abging, wurde der Tumult gedämpft.

April.

In Westphalen und in der Rheinprovinz beginnen in Folge der vorjährigen Misserndte die Getreidepreise in Besorgniß erregender Weise zu steigen.

12. Der sächsische Landtag lehnt einen Antrag auf Errichtung eines landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Sachsen ab.

13. Der preussische Landtag wird geschlossen.

14. Der posensche Landtag wird geschlossen.

16. Die Professoren der katholischen Theologie an der Universität Bonn, Dr. Achterfeldt und Dr. Braun müssen ihre Vorlesungen einstellen, indem sie für ihre theologischen Vorlesungen die erzbischöfliche Approbation nicht erhalten haben, weil sie einen über die hermesianischen Angelegenheiten ihnen vorgelegten Revers nicht haben unterzeichnen wollen. —

In den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen mehrt sich die Zahl der Ueberläufer aus Russland und Polen. Es sind fast in allen Grenzkreisen mehr oder weniger Ueberläufer eingetroffen. Die größte Zahl dieser Ueberläufer hat in den Grenzkreisen im Gefindebedienste und als Tagelöhner Unterkommen gefunden, so daß verhältnißmäßig nur wenige der Arbeiter-Compagnie in Pillau überliefert wurden.

19. Eine Anzahl Prediger haben sich in Berlin zu einer Vorstellung höchsten Orts vereint, dem modernen Unglauben dadurch entgegen zu wirken, daß eine Seelsorge nach früherer Art eingerichtet, Hilfsprediger zahlreich angestellt und den Geistlichen das Recht gegeben werde, die Familien zu besuchen, sich von ihrem Glauben und sittlichen Zustande zu überzeugen und nöthigenfalls sie zur Strafe vom Genuße des Abendmahls u. auszuschießen.

20. Dem Fürstbischof von Breslau Dr. Knauer wird in Bezug auf sein neues Amt durch den Oberpräsidenten v. Merckel der Staatseid abgenommen. —

April.

23. In der Kathedralekirche zu Breslau findet die Konsekration und Inthronisation des Fürstbischöfes Dr. Knauer statt.

Der schlesische Landtag lehnt folgende Anträge ab: 1. auf eine Vermehrung der Vertretung der Städte und Landgemeinden bei dem Landtage; 2. auf eine vermehrte Vertretung der Stadt Breslau bei dem Landtage und 3. auf eine Vertretung des Handels- und Fabrikstandes in Städten und auf dem platten Lande bei dem Landtage. —

24. Der schlesische Landtag beschließt die Oeffentlichkeit der Landtagsßitzungen von dem Könige zu erbitten und den Antrag zu machen, dass in den Protokollen über die Landtags-Verhandlungen die Namen der Redner genannt werden möchten und ein vollständiger Abdruck derselben durch Redaktion von Landtagsblättern stattfinden möge.

25. Der Stadtrath von Koblenz beschließt in einer Petition an den rheinischen Landtag denselben zu veranlassen, den König zu bitten, den neuen Strafgesetzentwurf, welcher mit den rheinischen Rechtseinrichtungen unvereinbar sei, nicht einzuführen, dagegen das in der Rheinprovinz gültige Strafgesetzbuch einer Revision unterwerfen zu lassen. — Aehnliche Petitionen werden in den übrigen Städten der Rheinprovinz vorbereitet und darin fast allgemein die nämlichen Wünsche — Nichteinführung des neuen Strafgesetzentwurfs, Nichteinführung der neuen Gemeindeordnung, Erleichterung der Presse und größere Oeffentlichkeit für die Landtagsverhandlungen — ausgesprochen.

26. Der sächsische Landtag wird geschlossen. —

Eine Kabinetsordre ist an alle Ministerien erlassen, welche den hohen Königl. Behörden große Sparsamkeit in der Herausgabe von Verwaltungsgeldern dringend anbefiehlt. —

28. Der brandenburgische Landtag erklärt sich fast einstimmig gegen Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren und mit 61 Stimmen

April.

gegen 8 gegen Deffentlichkeit der Stadtverordneten
Versammlungen.

29. Der brandenburgische Landtag wird geschlossen.

M a i.

Mat.

1. Die Arbeiten zur Befestigung Königsbergs beginnen. —

Dem für Vorberathung des Strafgesetzentwurfes in Düsseldorf versammelten Ausschusse des rheinischen Landtages bewilligt der König, die von ihm vorgeschlagenen Rechtsgelehrten (Landgerichts-Präsident Hoffmann, Staatsprokurator Simons und Advokat-Anwalt, Justizrath Friedrichs) zu seinen Berathungen zuziehen zu dürfen.

Der Fürstbischof von Breslau hat dem Domkapitular und Professor Dr. Ritter die Verwaltung des General-Bikariats im Bisthume übertragen (vergl. unterm 24. Oktober und 21. Dezember v. J.)

Nach einer Bestimmung der dem Censurwesen vorgesetzten Ministerien ist der Ausdruck „Kirche“ auf jede andere als die christliche Religions- und Glaubensgemeinschaft unanwendbar und kann mithin von einer jüdischen Kirche und von jüdischem Kirchenwesen nicht die Rede sein; der Gebrauch dieser und ähnlicher mißbräuchlichen Beziehungen des Synagogen- und jüdischen Kultuswesens ist deshalb nicht mehr gestattet. —

2. Das Institut der Handels-Kammern, das bis jetzt nur in der Rheinprovinz vorhanden war und sich daselbst von entschiedenem Nutzen für die Förderung kommerzieller Interessen erwiesen hat, soll nunmehr auch auf die übrigen Provinzen ausgedehnt werden, und es ist bereits für die Errichtung solcher Kammern in Halle, Erfurt und Hagen (Westphalen) die Königl. Genehmigung erfolgt.

4. Der frühere Drucker der Rheinischen Zeitung hat auf seinen Antrag um Wiederverleihung der Konzeßion zur Heraus-